



Datum: 31.03.2023 Nr.: 11

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Stiftungsausschuss Universität:</u></b>	
Vierte Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	296
<b><u>Stiftungsrat:</u></b>	
Vierte Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	297

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Stiftungsausschuss Universität:**

Der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 22.03.2023 die vierte Änderung seiner Geschäftsordnung vom 16.11.2016 (Amtliche Mitteilungen I 61/2016 S. 1863), zuletzt geändert mit Beschluss vom 08.07.2020 (Amtliche Mitteilungen I 49/2020 S. 997), beschlossen (§§ 60 II, 60a I 2 NHG; 11 IV Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)), deren Bekanntgabe hiermit erfolgt:

**Artikel 1**

1. § 10 Abs. 1 erhält einen neuen Satz 2 wie folgt: „<sup>2</sup>In begründeten Ausnahmen kann der Stiftungsausschuss Universität Hochschulöffentlichkeit beschließen.“ Im Abs. 1 werden die bisherigen Sätze entsprechend neu durchnummeriert.

2. § 11 Satz 2 wird - verteilt auf drei Sätze - neu gefasst wie folgt: „<sup>2</sup>Eine genehmigte Sitzungsniederschrift wird mit den Unterschriften der oder des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds versehen, wobei der Einsatz von Reproduktionen zulässig ist, und den Mitgliedern übermittelt. <sup>3</sup>Personen, die keine Mitglieder sind und nach § 9 der Geschäftsordnung an der Sitzung teilgenommen haben, kann nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden die genehmigte Sitzungsniederschrift ganz oder teilweise übermittelt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden über die Übermittlung nach Satz 3 informiert.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst: „Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.“

**Artikel 2**

Diese vierte Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Stiftungsrat:**

Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 22.03.2023 die vierte Änderung seiner Geschäftsordnung vom 16.11.2016 (Amtliche Mitteilungen I 61/2016 S. 1867), zuletzt geändert mit Beschluss vom 08.07.2020 (Amtliche Mitteilungen I 49/2020 S. 998), beschlossen (§§ 60 II, 60 b III NHG; 11 V Satzung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)), deren Bekanntgabe hiermit erfolgt:

**Artikel 1**

1. § 10 Abs. 1 erhält einen neuen Satz 2 wie folgt: „<sup>2</sup>In begründeten Ausnahmen kann der Stiftungsrat Hochschulöffentlichkeit beschließen.“ Im Abs. 1 werden die bisherigen Sätze entsprechend neu durchnummeriert.

2. § 11 Satz 2 wird - verteilt auf drei Sätze - neu gefasst wie folgt: „<sup>2</sup>Eine genehmigte Sitzungsniederschrift wird mit den Unterschriften der oder des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds versehen, wobei der Einsatz von Reproduktionen zulässig ist, und den Mitgliedern übermittelt. <sup>3</sup>Personen, die keine Mitglieder sind und nach § 9 der Geschäftsordnung an der Sitzung teilgenommen haben, kann nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden die genehmigte Sitzungsniederschrift ganz oder teilweise übermittelt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden über die Übermittlung nach Satz 3 informiert.“

3. § 12 wird wie folgt gefasst: „Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.“

**Artikel 2**

Diese vierte Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---